

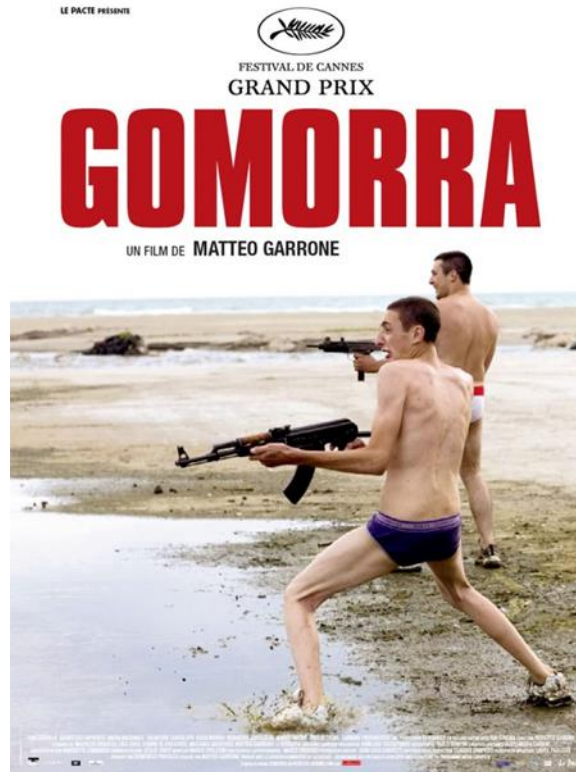
Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Luzerner Mafia Tage

Do 21./Fr. 22. April 2016
Tagung – Universität Luzern
«Neuere Strategien im
Umgang mit organisiertem
Verbrechen»

Prof. Dr. iur. Marc Thommen
StA Dr. iur. Umberto Pajarola
RA Ines Meier, MLaw



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze (Art. 56 – 58)

Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	Ambulante Therapie
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	Sicherung
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug

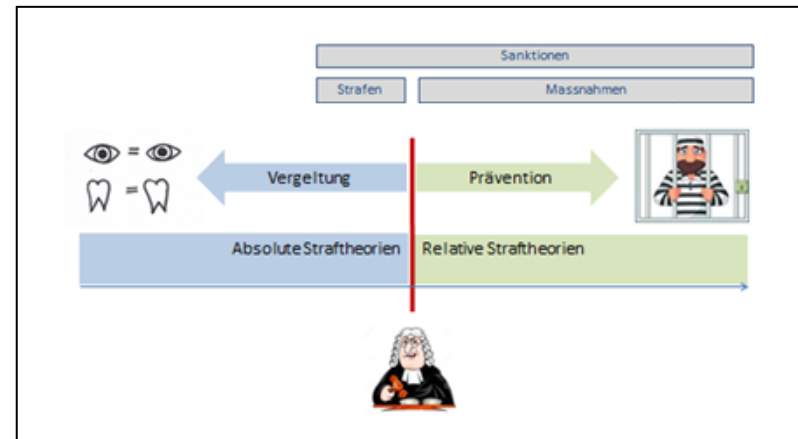
Dualistisch – Vikarierendes Sanktionensystem

Monismus im Urteil

- Nur Strafe
- Nur Massnahme (SUF)

Dualismus im Urteil:

- Strafen UND Massnahmen



Vikarierender Vollzug

- Alternative Vollstreckung von Strafe und Massnahme

Kumulativer Vollzug

- Strafe und ambulante Massn.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

Was geschieht, wenn lebenslange Freiheitsstrafe und Verwahrung ausgesprochen wird?



Fall «Lucie»

Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung

Art. 64 Abs. 2 StGB - Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.



Fall «Lucie»

Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung

«Unter diesen Umständen ist ein ordentlicher Übertritt in die Verwahrung bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht möglich...»



Oberrichterin/LU
Dr. iur. Marianne Heer

(Vorbehalt Art. 64 Abs. 3)

Art. 58 – Vollzug

Art. 58 – Vollzug

1 ... [vorzeitiger
Massnahmenvollzug;
heute: Art. 236 StPO]

2 Die therapeutischen
Einrichtungen im Sinne
der Artikel 59-61 sind vom
Strafvollzug getrennt zu
führen.



Art. 236 StPO – Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

1 Die Verfahrensleitung kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.



Art. 236 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

- 6884 Strafgefangene in der Schweiz
- 1849 in U-Haft
- 876 Personen im vorzeitigen Vollzug
- Vorzeit. *Massnahmen-*vollzug: Erfahrung fließt in Urteil ein.



Quelle: BFS Statistik Freiheitsentzug 2015

Art. 58 – Vollzug

1 ... [vorzeitiger
Massnahmenvollzug;
heute: Art. 236 StPO]

2 Die therapeutischen
Einrichtungen im Sinne
der Artikel 59-61 sind vom
Strafvollzug getrennt zu
führen.

- Erhaltung therapeutisches Klima
- Befreiung vom Stigma der Strafanstalt

Arche Therapie Bülach

Angebot
[Für wen?](#)
Anmeldung
Team
Standort / Kontakt

Wir unterstützen Sie, Ihren persönlichen Weg aus der Sucht zu finden. Das Ziel ist die soziale und berufliche Wiedereingliederung.

- Sie wollen Ihre Suchtprobleme und Ihre psychischen Probleme in einer stationären Therapie angehen?
- Sie benötigen nach ärztlicher Abklärung medikamentöse psychiatrische Behandlung?
- Sie wollen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit einlassen und sind bereit zur Auseinandersetzung mit sich selbst, Ihrer Sucht und mit andern Menschen?
- Sie nehmen Substitutionsmittel (zum Beispiel Methadon, Subutex) oder andere verschriebene Medikamente (Psychopharmaka) ein?
- Sie sind in einer anderen Einrichtung und brauchen vorübergehend Distanz (Time-out, Krisenintervention) oder Sie warten darauf, in eine andere Einrichtung übertreten zu können.

Freie Plätze: 2 für Männer, 3 für Frauen

Download:
[Ausführliches Konzept \(pdf\)](#)



Art. 59 StGB – Stationäre therapeutische Massnahmen. Behandlung von psychischen Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.



Rheinau

Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Pöschwies

Art. 64 StGB – Verwahrung – Vollzug

4 Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt ... vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.



Massnahmevollzugseinrichtung
im Schachen/SO



Anstalten Thorberg

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

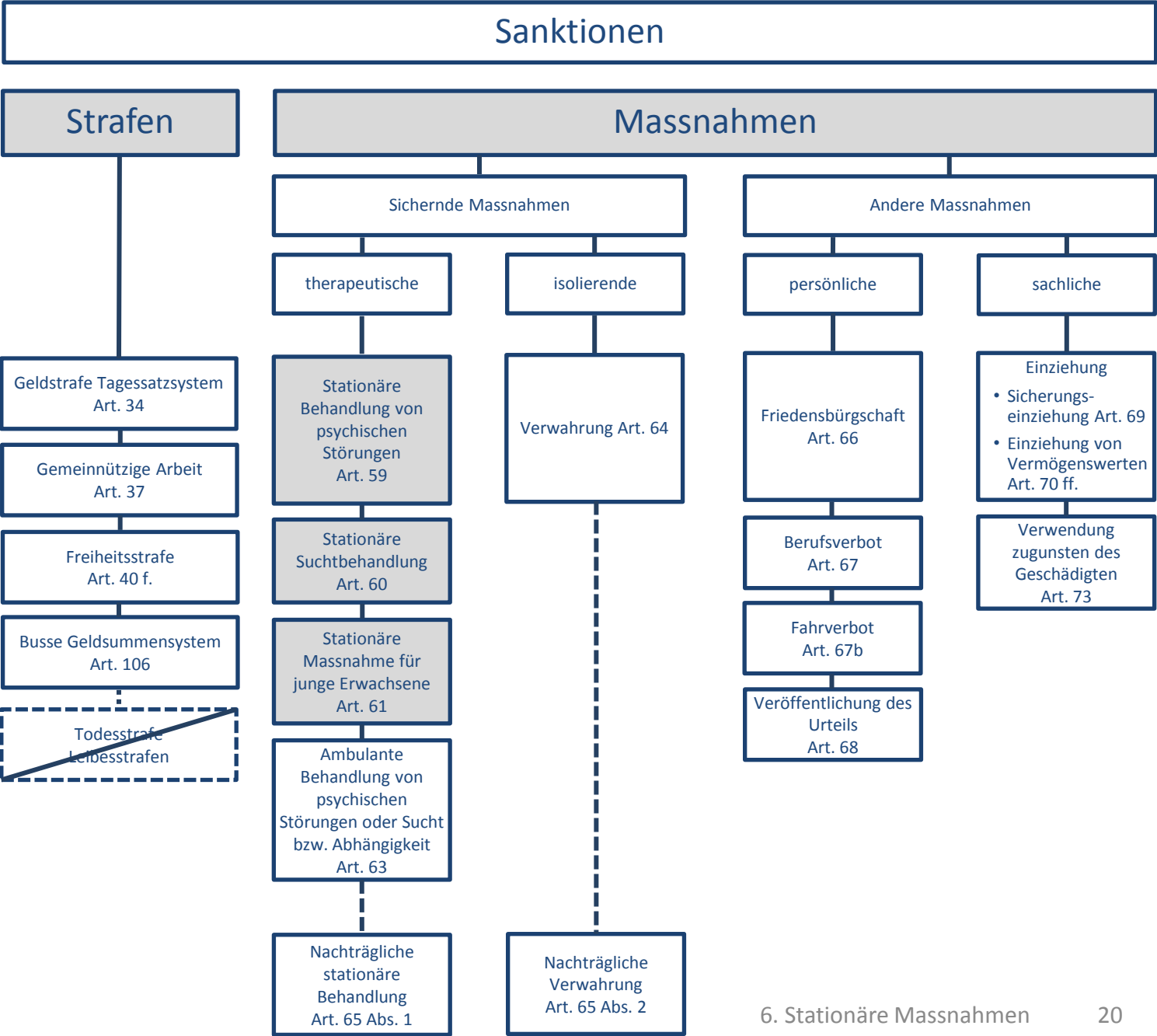
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	



Art. 59 – (Stationäre) Behandlung psychischer Störungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

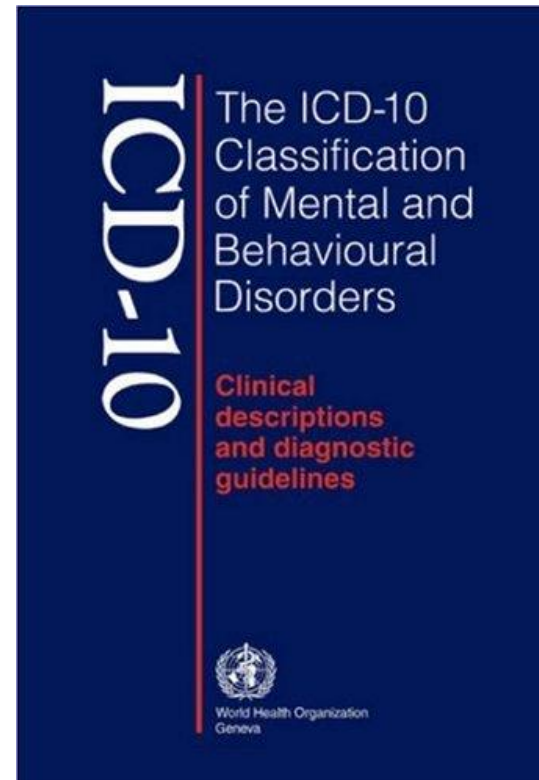


Massnahmenzentrum St. Johannsen/BE

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Kapitel V **Psychische und Verhaltensstörungen** **(F00-F99)**

Inkl.: Störungen der psychischen Entwicklung.

Exkl.: Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die anderenorts nicht klassifiziert sind ([R00-R99](#))


Dieses Kapitel gliedert sich in folgende Gruppen:

- F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
- F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- F30-F39 Affektive Störungen
- F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- F70-F79 Intelligenzstörung
- F80-F89 Entwicklungsstörungen
- F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- F99-F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

 Universität
Zürich™

Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer
Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie,
Rheinau (Diagnose und Prognose)

Dr. med. Steffen Lau
Leiter Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Stv. Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie/Chefarzt (Behandlung und Vollzug)

Montag 23. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3
Vorlesung vom Fr. 27. Mai 2016 entfällt



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das **Gericht** eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Würdigung Gutachten
- Rechtsfrage «schwere»
Störung



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Anlasstat:

- Beschimpfung
- Exhibitionismus
- Sachbeschädigung
- Falscher Alarm
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nicht: Sexuelle Belästigung
- Nicht: Tötlichkeit



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Immer: Tatbestandsmässig und rechtswidrig
- Nicht zwingend: Schuldfähigkeit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.


- Kausalität Störung – Anlasstat
- «Symptomtat»

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Eignung der Massnahme zur Deliktsprävention

 Universität
Zürich

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:	Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten
a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;	1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gesetzlicher Grundlage...
b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert ; und	2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.	3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.	4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

StGB AT II - 5. Massnahmenrecht

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der **Gefahr weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

 Universität
Zürich

Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer
Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie,
Rheinau (Diagnose und Prognose)

Dr. med. Steffen Lau
Leiter Zentrum für Stationäre Forensische
Therapie, Stv. Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie/Chefarzt (Behandlung und Vollzug)

Montag 23. Mai 2016, 16.15-18.00,
Hörsaal HAH-E-3
Vorlesung vom Fr. 27. Mai 2016 entfällt



- Legalprognose
- Gefährlichkeitsprognose

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr **weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen?

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Weitere Symptomtaten

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Behandlungsbedürftigkeit:

- Behandlungswilligkeit
- Behandelbarkeit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine **stationäre Behandlung** anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 56 – Grundsätze

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a.
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht ~~oder~~ die öffentliche Sicherheit dies erfordert

Art. 59 – (Stationäre) Behandlung psychischer Störungen

Absätze 2 und 3 – Vollzug

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

2 Die stationäre
Behandlung erfolgt in
einer geeigneten
psychiatrischen
Einrichtung oder einer
Massnahmevollzugs-
einrichtung.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

2 Die stationäre
Behandlung erfolgt in
einer geeigneten
psychiatrischen
Einrichtung oder einer
Massnahmevollzugs-
einrichtung.



Stationäre/Geschlossene Abteilungen, UPK Basel



Geschlossene Abteilung, Rheinau

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

2 Die stationäre
Behandlung erfolgt in
einer geeigneten
psychiatrischen
Einrichtung oder einer
Massnahmevollzugs-
einrichtung.



St. Johannsen (offene Einr.) Bitzi/SG (offen/geschl. Einr.)



Im Schachen/SO Massnahmevollzug

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Hochsicherheitsabteilungen

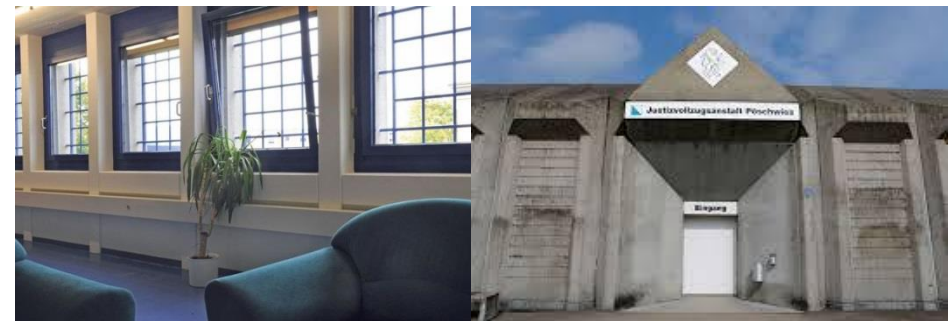
- Rheinau
- Im Schachen/SO

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Therapieabteilung Thorberg



Ambulante intensiv Programm, Pöschwil

Art. 59 – (Stationäre) Behandlung psychischer Störungen

Abs. 4 – Dauer

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die **Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.**

Art. 59 – (Stationäre) Behandlung psychischer Störungen

Fall 1 – «Parkhausmörderin»

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

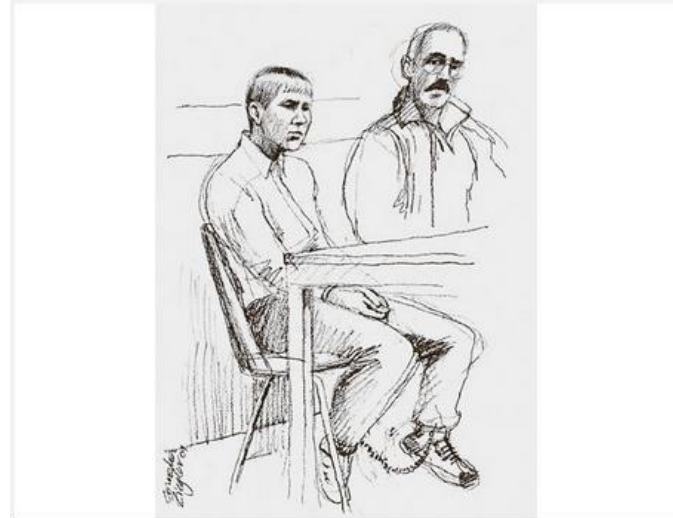
- X. (geboren 1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv.
- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Au-Pair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

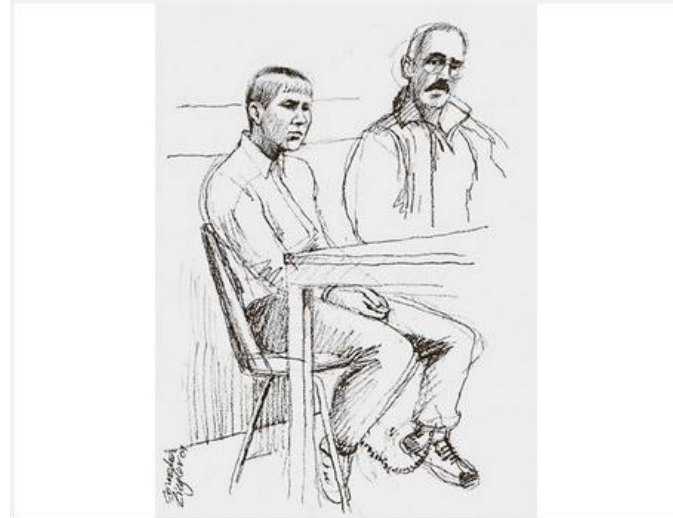
- Obergericht Zürich, 18. Dezember 2001: Schuldspruch
- Verminderung Zurechnungsfähigkeit in mittlerem Grade
- Lebenslängliches Zuchthaus
- Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB.
- Massnahme in Hochsicherheitsabteilung/Hindelbank.
- Eigens für sie umgebaute Einzelzelle.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0




Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.


Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- 14. Februar 2007: Amt für Justizvollzug/ZH beantragt beim Obergericht/ZH Verwahrung weiterzuführen.
- X. beantragt Umwandlung in stationäre therapeutische Massnahme

 Universität
Zürich

Schlussbestimmungen der Änderung
vom 13. Dezember 2002

2. Anordnung und Vollzug von Massnahmen
2 Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft das Gericht, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59-61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt



3. Grundlagen Massnahmen 44

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

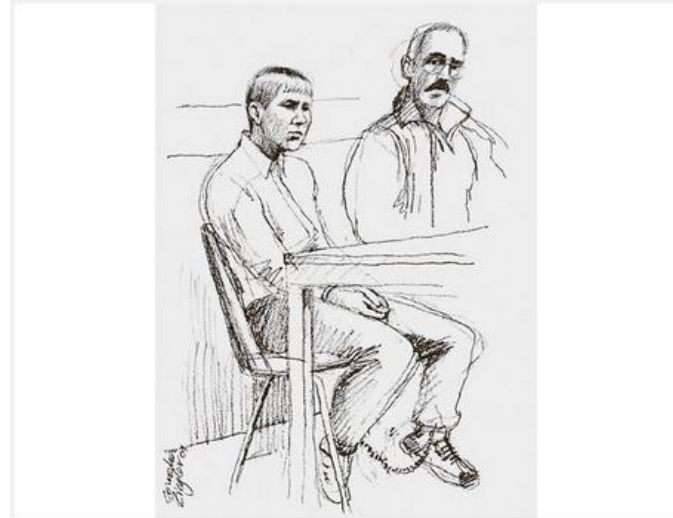
- Gutachter: instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Auf achtstufiger Skala als "schwer krank" (zweitletzte Stufe).
- Die Analyse der Anlasstaten fällt wegen Deliktsschwere und vollständig fehlende Täter-Opfer-Beziehung hochgradig ungünstig aus.
- Das Tatmotiv der Spannungsabfuhr sei in ihrer Struktur verankert und nicht situationsbedingt.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

Empfehlen 0 Twittern 0 g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

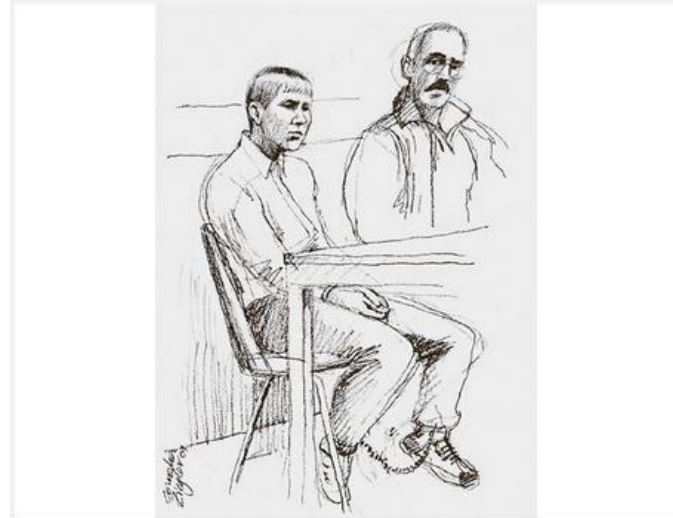
- Einige Therapiefortschritte: Einsicht in ihre Charakterauffälligkeit
- Legalprognose ungünstig
- Therapiefortschritte nur in hochstrukturiertem und sicherndem Rahmen
- Weiterhin Gefahr schwerer Delikte gegen Frauen.

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»

Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung

Brigitte Hürlimann · 27. Februar 2010

 Empfehlen 0  Twittern 0  g+1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Obergericht/Zürich,
21. Februar 2008:

- Keine therapeutische Massnahme
- Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt wird.



Obergericht Zürich

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Bundesgericht heisst
Beschwerde von X. gut:

- Stationäre therapeutische Massnahme anzuordnen, wenn Therapie die Gefahr weiterer Taten deutlich verringert.
- Neues Gutachten



BGE 134 IV 315

Verwahrung oder stationäre therapeutische Massnahme?

«Noch mehr einsperren kann man mich nicht»
Die Parkhausmörderin beantragt vor Gericht die Umwandlung ihrer Verwahrung
Brigitte Hürlimann 27. Februar 2010

Empfehlen 0 | Tweeten 0 | +1 0



Die mehrfache Mörderin am Tag des Prozesses im Dezember 2001. (Bild: Cornelia Ziegler)

Die Öffentlichkeit kennt sie als «Urania-Parkhaus-Mörderin»: Die heute 37-jährige Frau befindet sich seit bald 12 Jahren ununterbrochen im Gefängnis. Am Freitag hat sie vor Obergericht um die Umwandlung der Verwahrung gebeten.

Peter Albrecht
Universität Basel

Sanktionen StGB
Beilage 9

Prüfungsschema:

Behandlung von psychischen Störungen, Art. 59 StGB

1) Anlasstat

- Verbrechen oder Vergehen (Art. 59 Abs. 1 lit. a, Art. 105 Abs. 3).
- Tatbestandsmässige und rechtwidrige Tat. Schuldfähigkeit nicht vorausgesetzt (Art. 19 Abs. 3).
- Symptomtat (Art. 59 Abs. 1).

2) Rückfallgefahr

"Gefahr weiterer Taten" (Art. 59 Abs. 1 lit. b).

3) Besonderer Zustand des Täters

Schwere psychische Störung + Zusammenhang dieses Zustandes mit der Anlasstat (Abs. 1 lit. a) und der Rückfallgefahr (Abs. 1 lit. b).

4) Spezialpräventive Notwendigkeit

a) Unwirksamkeit der Strafe

Vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB.

b) Tauglichkeit der Massnahme

Erwartung, durch die Behandlung "lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen" (Art. 59 Abs. 1 lit. b).

Prüfung der konkreten Vollziehbarkeit der Massnahme erforderlich (Art. 56 Abs. 5).

5) Begutachtung

(Psychiatrische) Begutachtung obligatorisch (Art. 56 Abs. 3).

6) Weitere Voraussetzungen

Art. 59 als "Kann"-Vorschrift.

→ Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 56 Abs. 2).

Art. 59 – (Stationäre) Behandlung psychischer Störungen

Fall 2 – «Sozialtherapeut»

Weshalb keine Verwahrung?

57-jähriger Mann hatte gestanden, über einen langen Zeitraum 114 Behinderte in mehreren Heimen sexuell misshandelt zu haben.



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Weshalb keine Verwahrung?

- Schuldig gesprochen wurde er unter anderem wegen Schändung und sexuellen Handlungen mit Kindern, Abhängigen und Anstaltspfleglingen.
- 13 Jahre Gefängnis und stationäre Massnahme
- Von einer Verwahrung wurde abgesehen
- Weshalb?



Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

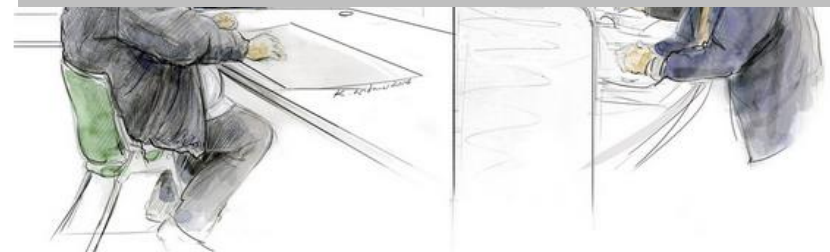


Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.

«Bei H.S. wurden eine Persönlichkeitsstörung und Pädophilie diagnostiziert»



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 60 – Suchtbehandlung

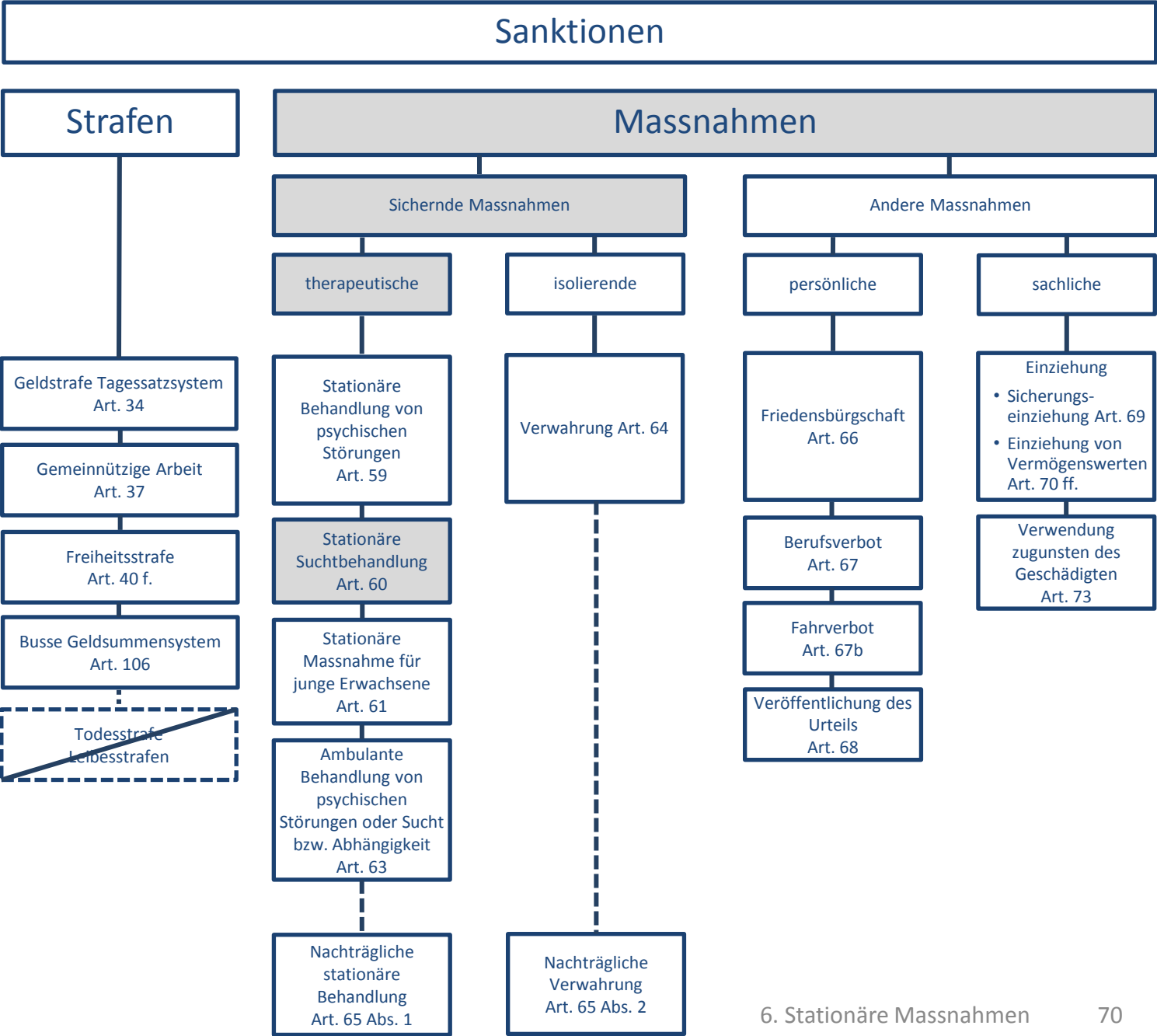
Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	



Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer

Art. 60 – Suchtbehandlung

- 1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
 - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Art. 60 – Suchtbehandlung

Süchtig ist, wer sich seiner Abhängigkeit nicht mehr aus eigener Kraft erwehren kann.



Art. 60 – Suchtbehandlung

Stoffgebundene Abhängigkeit

- Alkohol
- Betäubungsmittel
- Medikamente
- Nikotin?
- Koffein?
- Schokolade...?



Verhältnismässigkeit?

Andere Abhängigkeit

- Spielsucht
- Internetsucht?
-

Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Art. 60 – Suchtbehandlung

Anlasstat:

- Verbrechen (Art. 10 II)
- Vergehen (Art. 10 III)
- Übertretung (Art. 105 III)

Art. 105 StGB – Anwendbarkeit StGB AT auf Übertretungen

3 Freiheitsentziehende
Massnahmen (Art. 59-61
und 64)... sind [bei
Übertretungen] nur in den
vom Gesetz ausdrücklich
bestimmten Fällen
zulässig.



Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 19a BetMG

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert ... wird mit Busse bestraft.

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen...



Verhältnismässigkeit?

Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das **mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht**; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Art. 60 – Suchtbehandlung

Symptomtat:

- Betäubungsmittelkonsum
- Beschaffungskriminalität
- Gewalt nach
Alkoholkonsum?

Versuchter Raubüberfall in Glattbrugg

Drogenabhängiger Täter verhaftet

18. Juni 2003

 Empfehlen  Twittern  +1



ekk. Ein 29-jähriger Mann hat am Dienstag kurz nach 10 Uhr 30 in einem Tankstellenshop in Glattbrugg eine Angestellte mit einem Messer bedroht und 200 Franken gefordert. Die Frau stiess den Räuber weg und rief um Hilfe, worauf der Täter flüchtete. Die Stadtpolizei Opfikon konnte ihn anschliessend stellen. Der 29-jährige Drogenkonsument gab zu, die Tat begangen zu haben. Als Motiv gab er Geldmangel an, wie es in einer Mitteilung der Kantonspolizei heisst. Der Mann wurde der Bezirksanwaltschaft Bülach zugeführt.

NZZ-Online, 18. Juni 2003

Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.**

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Art. 60 – Suchtbehandlung

Eignung zur
Deliktsprävention

- Ernsthafte Aussicht auf eine wesentliche Minderung des Risikos erneuter Symptomtaten



Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Art. 60 – Suchtbehandlung

Behandlungswunsch

- Nationalrat eingefügt
- Keine Behandlung ohne Behandlungsbereitschaft



Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer

Art. 60 Abs. 3 – Vollzugsmöglichkeit

Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik.

Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

Arche Therapie Bülach

Angebot
[Für wen?](#)
Anmeldung
Team
Standort / Kontakt

Wir unterstützen Sie, Ihren persönlichen Weg aus der Sucht zu finden. Das Ziel ist die soziale und berufliche Wiedereingliederung.

- Sie wollen Ihre Suchtprobleme und Ihre psychischen Probleme in einer stationären Therapie angehen?
- Sie benötigen nach ärztlicher Abklärung medikamentöse psychiatrische Behandlung?
- Sie wollen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit einlassen und sind bereit zur Auseinandersetzung mit sich selbst, Ihrer Sucht und mit andern Menschen?
- Sie nehmen Substitutionsmittel (zum Beispiel Methadon, Subutex) oder andere verschriebene Medikamente (Psychopharmaka) ein?
- Sie sind in einer andern Einrichtung und brauchen vorübergehend Distanz (Time-out, Krisenintervention) oder Sie warten darauf, in eine andere Einrichtung übertreten zu können.



Freie Plätze: 2 für Männer,
3 für Frauen

Download:

[Ausführliches Konzept \(pdf\)](#)



Art. 60 Abs. 4 – Dauer

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Maximale Dauer

Art. 60 – Suchtbehandlung

Dauer

- Maximal 3 Jahre
- Einmal verlängerbar um 1 Jahr
- Nach bedingter Entlassung, Rückfall und Rückversetzung: maximal 6 Jahre

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

(Stationäre) Suchtbehandlung

Übungsfall - Raub

Art. 60 - Suchtbehandlung

- Kokainsüchtiger verübt bewaffneten Raubüberfall zu Beschaffungszwecken
- Erschiesst Kassierer
- 17 Jahre Freiheitsstrafe.
- Stationäre therapeutische Massnahme zur Suchtbehandlung



Art. 60 – Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/Übertg.
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)



Art. 60 - Suchtbehandlung

- Bei erfolgreicher Suchttherapie kommt der Täter allerspätestens nach 4 Jahren frei.
- Die restlichen 13 Jahre Freiheitsstrafe werden erlassen (StGB 57 II und 62b III).



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Massnahmen

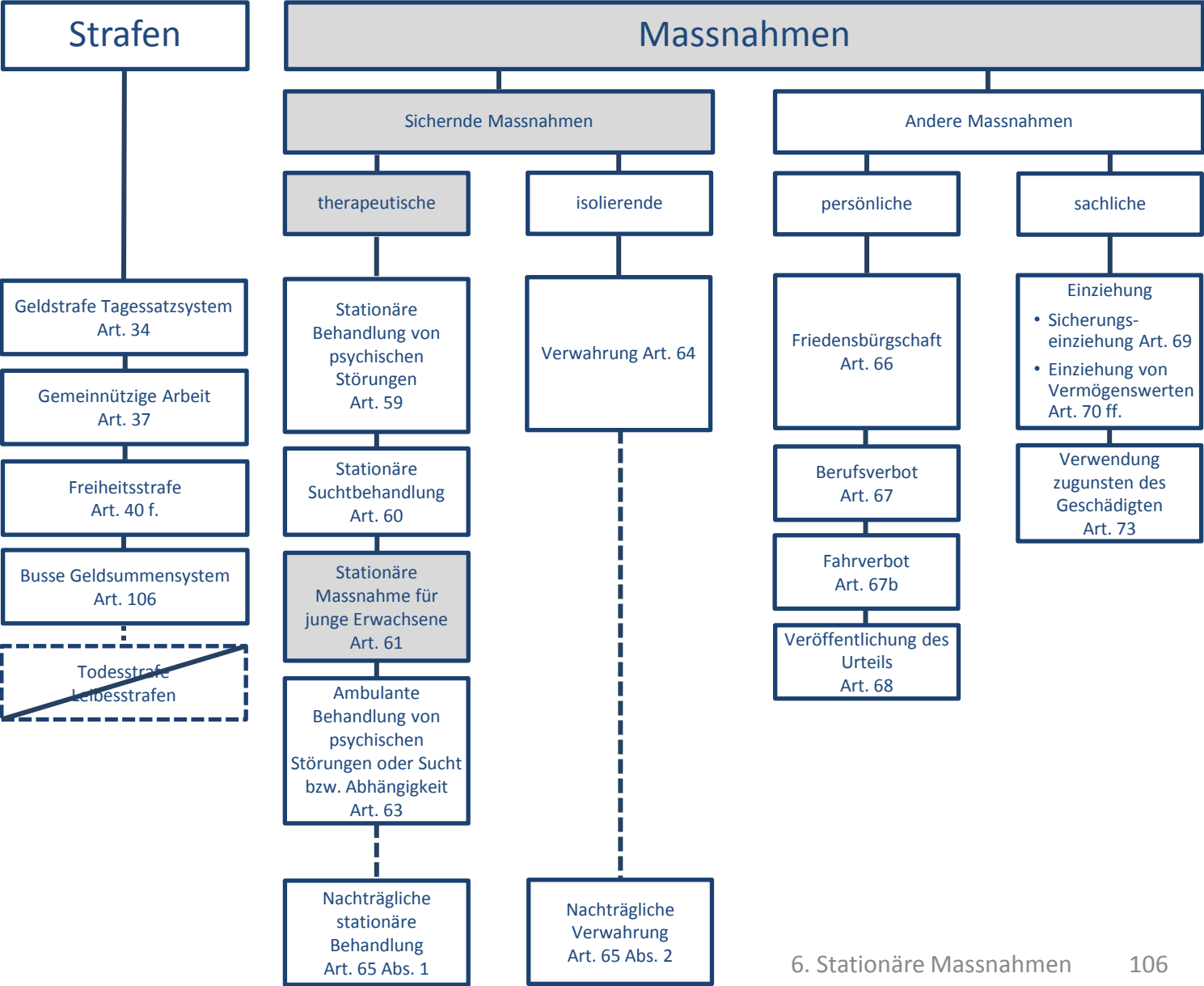
Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewahrung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	

Sanktionen



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

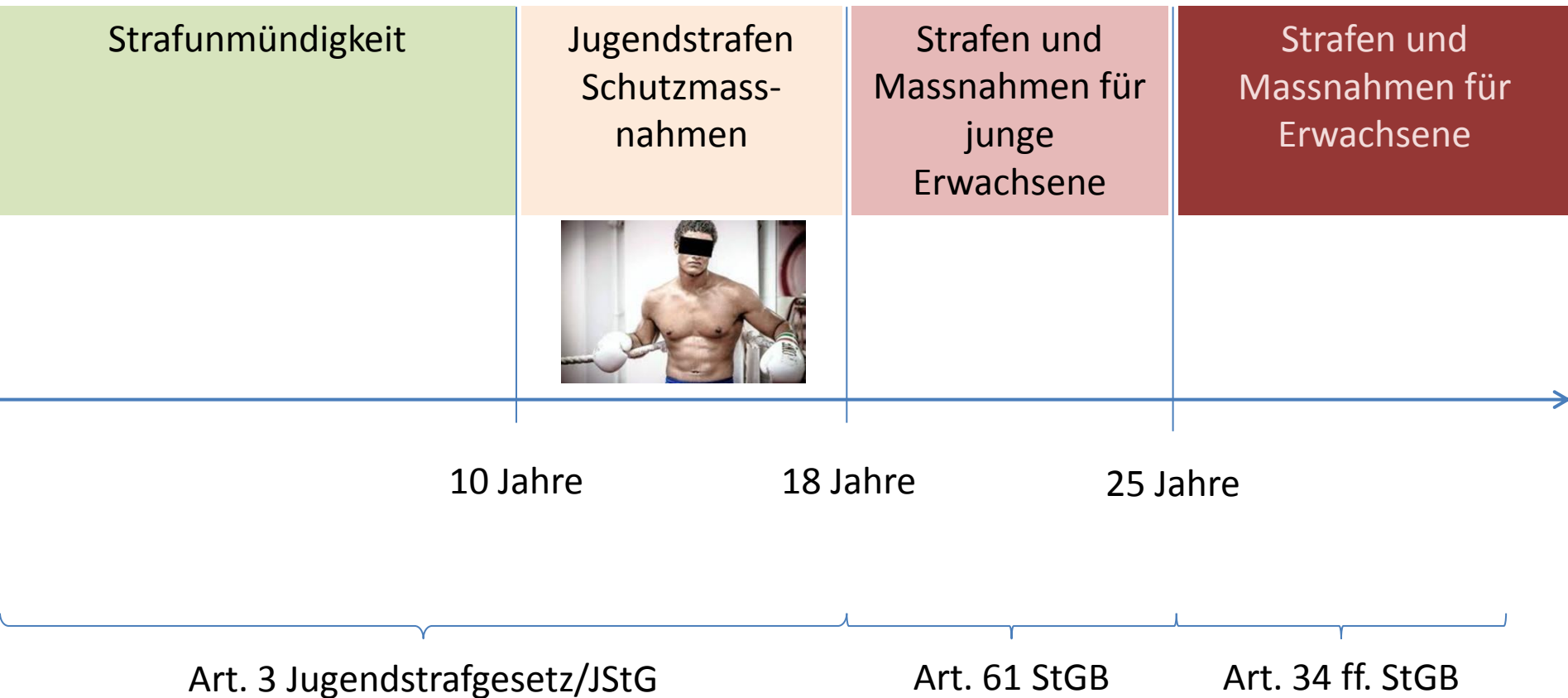
Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Täter im Tatzeitpunkt
zwischen 18-25 Jahre alt:

- Junge Erwachsene
- Nicht: Jugendliche



Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene



Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Cluster von Störungen
Persönlichkeitsentwicklung

- Paranoide und schizoide Störungen
- Dissoziale Störungen
- Zwanghafte Störungen

Falls Art. 59 auch erfüllt:
Kombination von
Massnahmen Art. 56a II.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat,

→ **das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und**

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Typische Symptomtat:
Enthemmte Gewaltdelikte
von Jugendlichen im
Peergroup-Kontext
und/oder im Kontext
gescheiterter Ausbildung.



PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung
Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit
(Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit
(Art. 56 Abs. 5)

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)



PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)



Startseite > Über uns > Organisation > Massnahmenzentrum Uitikon

Massnahmenzentrum Uitikon

Überblick

Organigramm

Bereiche

Auftrag

Grundlagen



Schloss des Massnahmenzentrum Uitikon

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist die Massnahmeneinrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren im Amt für Justizvollzug. Das MZU verfügt über 67.5 Personalstellen.

Das MZU vollzieht folgende Rechtstitel:

- Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
- Schutzmassnahmen für Jugendliche (Art. 15 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit 16 Abs. 3 JStG)
- Freiheitsstrafen für Jugendliche ab sechs Monaten (Art. 25 Abs. 2 JStG)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 2: Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

ahmen Bewährungshilfe Grundversorgung Gewerbe & Arbeit

[Startseite](#) > [Über uns](#) > [Organisation](#) > [Massnahmenzentrum Uitikon](#)

Massnahmenzentrum Uitikon

Überblick Organigramm Bereiche Auftrag Grundlagen



Schloss des Massnahmenzentrum Uitikon

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist die Massnahmeneinrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren im Amt für Justizvollzug. Das MZU verfügt über 67.5 Personalstellen.

Das MZU vollzieht folgende Rechtstitel:

- Massnahmen für junge Erwachsene ([Art. 61 StGB](#))
- Schutzmassnahmen für Jugendliche ([Art. 15 Abs. 2](#) und [Art. 15 Abs. 1](#) in Verbindung mit [16 Abs. 3 JStG](#))
- Freiheitsstrafen für Jugendliche ab sechs Monaten ([Art. 25 Abs. 2 JStG](#))

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

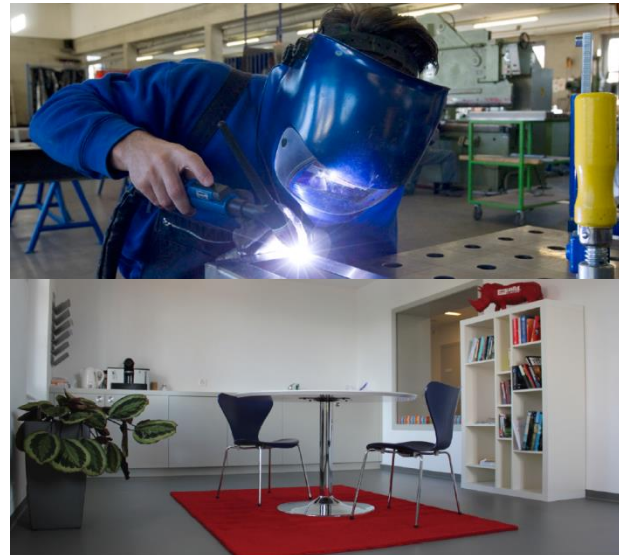
Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Abs. 3: Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.



Massnahmenzentrum Uitikon

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

«Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Täter mit therapeutischen Mitteln die Fähigkeit zu vermitteln, selbstverantwortlich und straffrei zu leben»



Bundesgerichtsurteil 1B_599/2012

Art. 100^{bis} StGB/2006

Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt

1. Ist der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit im Zusammenhang, so kann der Richter an Stelle einer Strafe seine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten.



Arbeitserziehungsanstalt Bitzi, Mosnang/SG

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer

Verhältnis Jugendstrafrecht

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens **vier Jahre**. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt **sechs Jahren** nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das **30. Altersjahr** vollendet hat.

Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61)

Fall

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

- K. (18 Jahre) war im Juni 2007 mit Kollegen im Ausgang.
- Ausgiebiger Alkohol und Marihuana-Konsum
- 04.00h stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf A. und B.
- Gespräch über Tätowierungen und Messer.
- Die zunächst spielerische Situation eskalierte.
- K. stach A. und B. mehrere Male in den Körper.
- Mit Klinge von acht Zentimetern je Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursacht
- Opfer überlebten nur dank sofortiger Notoperation

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschnicken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

 Teilen 0

 Tweet 0

 Mail 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

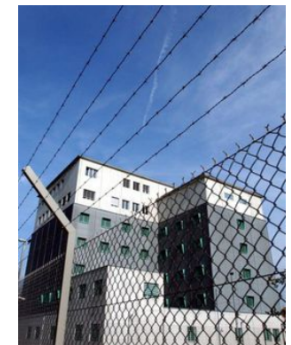
Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedihausbarntalstrasse in Gessau.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Bezirksgericht Zürich 2009

- 9-jährige Freiheitsstrafe.
- Strafe aufgeschoben zu Gunsten einer Massnahme für junge Erwachsene
- Massnahme noch vor Berufung STA angetreten

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmenzentrum kann er sich abschnicken.

Von **Thomas Hasler**
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

 Teilen 0

 Tweet 0

 Mail 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

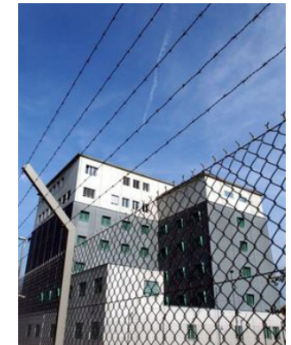
Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedihausbarntalstrasse in Gessau.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Art. 61 – Massnahmen für junge Erwachsene

Obergericht Zürich 2010

- Massnahme nach Art. 61 gescheitert.
- Strafe: 10.5 Jahre
- Stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 III)

Junger Messerstecher ist zu gefährlich für die Arbeitserziehungsanstalt

Wegen mehrfacher versuchter Tötung ist ein zur Tatzeit knapp 19-jähriger Messerstecher zu zehneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Eine Lehre im Massnahmezentrum kann er sich abschminken.

Von Thomas Hasler
Gerichtsreporter
[@thas_on_alr](#)

12.04.2010

Teilen 0

Tweet 0

Mail 11

Es war wieder einer dieser Fälle, deren Sinnlosigkeit in der Öffentlichkeit für Kopfschütteln sorgen. Zwei Wochen vor seinem 19. Geburtstag, im Juni 2007, war Klaus Kuster (alle Namen geändert) mit Kollegen im Ausgang. Morgens um vier Uhr, von Alkohol und Marihuana schon ausreichend benebelt, stiessen sie vor der Bar «Flair» an der Langstrasse auf Anton und Bruno.

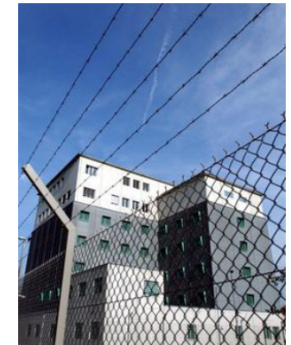
Man kam ins Gespräch, zeigte sich gegenseitig Tätowierungen und redete über Messer. Klaus und Anton tauschten ihre Messer aus. Anton äusserte sich abschätzig über das Jagdmesser von Klaus, machte ein paar provozierende Gesten mit dem Messer. Klaus machte ein paar Abwehrbewegungen und verletzte sich dabei an der Hand.

Mit grosser Wucht zugestochen

Kaum war Klaus wieder im Besitz seines Messer, wollte er sich rächen. Er ging auf Anton zu und stach ihm mehrere Male in den Körper. Mit welcher Kraft er zustiess, zeigt die Tatsache, dass die gut acht Zentimeter lange Klinge einen Stichkanal von mindestens 15 Zentimeter Länge verursachte. Nur dank einer sofortigen Notoperation überlebte Anton. Auch Bruno erlitt eine zehn Zentimeter tiefe Stichwunde im Brustkorb. Nur zwei Wochen später überfiel Klaus Kuster mit einem Kollegen einen Drogendealer in der Aedherenherntelstrasse in Gessen.

Stichworte

[Obergericht Zürich](#)
[Prozess](#)



Statt Arbeitserziehung: Der 21-jährige Messerstecher sitzt zurzeit im Flughafengefängnis. (Bild: Keystone)

Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Zusammentreffen von Massnahmen

Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen

Vollzug

Art. 56

Art. 56a

Art. 57

Art. 58

«AT – Massnahmenrecht»

2. Stationäre therapeutische Massnahmen.

Behandlung von psychischen Störungen

Suchtbehandlung

Massnahmen für junge Erwachsene

Bedingte Entlassung

Nichtbewahrung

Endgültige Entlassung

Aufhebung der Massnahme

Prüfung der Entlassung und der Aufhebung

Art. 59

Art. 60

Art. 61

Art. 62

Art. 62a

Art. 62b

Art. 62c

Art. 62d

Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie

3. Ambulante Behandlung.

Voraussetzungen und Vollzug

Aufhebung der Massnahme

Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

Art. 63

Art. 63a

Art. 63b

Ambulante Therapie

4. Verwahrung.

Voraussetzungen und Vollzug

Aufhebung und Entlassung

Art. 64

Art. 64a

Sicherung

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen